



Bern, 26. Februar 2025

Adressaten
die Kantonsregierungen

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen des CERN

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Am 26. Februar 2025 hat der Bundesrat das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zum Entwurf der **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen des CERN (VBAC)** im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), die vom Parlament am 27. September 2024 angenommen wurde, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Anhang finden Sie den Verordnungsentwurf und den erläuternden Bericht. Wir laden Sie ein, mittels des ebenfalls angehängten Fragebogens dazu Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **6. Juni 2025**.

Der Verordnungsentwurf enthält die Einzelheiten zum Sachplan des CERN und erläutert das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen des CERN, die eine räumliche Entwicklung mit sich bringen und von strategischer Bedeutung sind. In diesem Sinne präzisiert der Text die im FIFG neu eingeführten Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h, 31a bis 31n, 56 und 57b.

Die für die neue Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich an andere Ausführungsverordnungen an, die das Plangenehmigungsverfahren in Bereichen mit einem Sachplan regeln.

Gemäss den künftigen Bestimmungen des FIFG erhält der Bund Kompetenzen auf raumplanerischer Ebene für grössere Vorhaben des CERN, um die räumliche und strategische Entwicklung der Organisation zu begleiten und dabei die Vereinbarkeit dieser Entwicklung insbesondere mit den Zielen der Schweizer Forschungspolitik, den Aufgaben der Schweiz als Gaststaat sowie den Vorgaben im Bereich Umwelt und Raumplanung sicherzustellen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen](#).

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch

Wir bitten Sie, uns den Namen und die Kontaktdaten einer Person anzugeben, an die wir uns bei Rückfragen zur Stellungnahme wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Mélissa Lucarelli (Tel. 058 485 62 63) und in ihrer Abwesenheit ihr Stellvertreter Yves Amstutz (Tel. 058 467 80 82) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat

Beilagen: erwähnt